


Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 14/1446	

	24.01.2024
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz	zur Kenntnis	19.02.2024	4.7

Betreff: Umsetzung Unterstützungsleistungen Kommunale Wärmeplanung

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Einordnung

In der Antwort des RVR auf die Anfrage der SPD Fraktion (14/1197) sowie die Antwort an die Anfrage der Fraktion Die LINKE (14/1364) sind die Herausforderungen der Metropole Ruhr zur Bewältigung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe zur Erstellung kommunaler Wärmeplanungen bereits genannt worden. Zur weiteren Konkretisierung hat der RVR zusammen mit Energy4Climate eine Umfrage unter allen NRW-Kommunen durchgeführt und durch individuelle Nachfragen bei den RVR-Kommunen ergänzt. Auf die Umfrageergebnisse wird im Folgenden eingegangen.

Hintergrund: Die kommunale Wärmeplanung als gesetzliche Aufgabe

Nachstehend wird der aktuelle Sachstand zur Aufgabe zusammengefasst¹:

- Der Bundesrat hat das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze verabschiedet. Es ist am 01.01.2024 in Kraft getreten.
- Bis spätestens Mitte 2028 sollen alle rund 11.000 Kommunen Deutschlands eine Wärmeplanung haben: In Großstädten (Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnern) sollen sie bis zum 30. Juni 2026 vorliegen, in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern bis zum 30. Juni 2028. Kleinere Gemeinden (unter 10.000 Einwohner) können ein vereinfachtes Wärmeplanungsverfahren vornehmen. Darüber entscheiden die Länder.

¹ Vgl.: <https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/WPG/WPG-node.html>

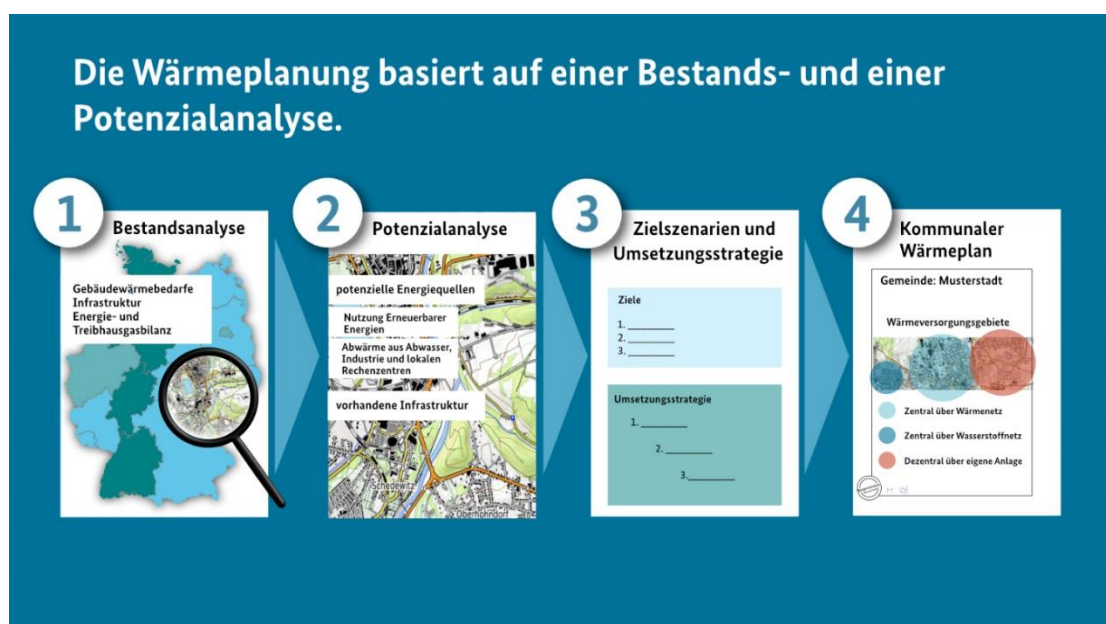
- Die Kommunen können für die Erarbeitung ihrer Wärmepläne auf vorhandene Daten von Behörden, Energieversorgern oder Schornsteinfegern zurückgreifen. Sie müssen keine neuen Daten erheben.
- Das Wärmeplanungsgesetz enthält Mindestziele für den Anteil von Wärme aus Erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme. Es legt den Rahmen für die schrittweise Dekarbonisierung und den Ausbau der Fernwärme fest.
- Die verfügbaren Wärmeerzeugungs- und Energiequellen, die Infrastrukturen und der Verbrauch sind in jeder Kommune, jedem Stadtteil oder Gewerbegebiet unterschiedlich. Die nach Landesrecht zuständigen Stelle (in der Regel dürfte dies die Kommune sein) sollen Strategien für maßgeschneiderte Wärmeversorgungskonzepte entwickeln, die die jeweiligen regionalen Unterschiede abbilden.“
- Das Land NRW bereitet z.Zt. eine entsprechende Gesetzgebung für Nordrhein-Westfalen vor. Diese soll im Laufe des Jahres 2024 verabschiedet werden.
- Ablauf einer Wärmeplanung:

Gesetzliche Vorgaben zum Inhalt der Kommunalen Wärmeplanung

Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung wird eine sogenannte **Bestandsanalyse**, der sogenannte Ist-Zustand, erstellt (vorgegeben durch § 15 Wärmeplanungsgesetz - WPG). Darin werden der derzeitige Wärmebedarf oder -verbrauch einschließlich der hierfür eingesetzten Energieträger, die vorhandenen Wärmeerzeugungsanlagen und die für die Wärmeversorgung relevanten Energieinfrastrukturanlagen ermittelt.

Danach folgt eine sogenannte **Potenzialanalyse** (nach § 16 WPG). Dabei wird u. a. geprüft, welche unterschiedlichen Quellen für erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme perspektivisch für die Wärmeversorgung verfügbar sind. Das kann z. B. die Abwärme aus lokalen Rechenzentren sowie erneuerbare Energie aus Abwasser, Solarthermie, Geothermie, Biomasse, grünem Wasserstoff oder anderen Quellen sein. Die planungsverantwortlichen Stellen entwickeln auf Grundlage der Potenzialanalyse

Zielszenarien (§17 WPG), eine Einteilung des Gebiets in voraussichtliche **Wärmeversorgungsgebiete** (§18, §19 WPG) und eine **Umsetzungsstrategie** (§ 20 WPG). Um sich verändernde Rahmenbedingungen und Lerneffekte zu berücksichtigen, ist eine regelmäßige Überprüfung und **Aktualisierung der Wärmepläne** vorgesehen.



² Vgl.: <https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/WPG/WPG-node.html>

Herausforderungen für die Metropole Ruhr

Zur Bedarfsanalyse haben RVR und die Landesgesellschaft NRW.Energy4Climate eine Umfrage unter allen Kommunen in NRW durchgeführt, bei der die Kommunen im Verbandsgebiet des RVR im Besonderen zum aktuellen Stand in Bezug auf die Wärmeplanung sowie mögliche Unterstützungsangebote der Landesgesellschaft und des RVR befragt wurden. Ergänzt wurde die Umfrage durch individuelle Nachfragen bei RVR-Kommunen durch den RVR.

Die Kommunen sind unterschiedlich weit im Prozess zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung. Dies zeigt sich u.a. im jeweiligen Stadium der geförderten Erstellung von kommunalen Wärmeplänen: Rd. 15% der RVR -Kommunen haben einen Förderbescheid erhalten und z.T. die kommunale Wärmeplanung bereits beauftragt. Weitere 38% der RVR-Kommunen haben einen Förderantrag gestellt (und warten auf das Ergebnis), d.h. insgesamt haben sich bereits mehr als die Hälfte der RVR-Kommunen auf den Weg zur kommunalen Wärmeplanung gemacht.

Eine der Herausforderung ist die **Einbindung unterschiedlicher Akteure auf kommunaler Ebene**: Kommunen, Stadtwerke / Energieversorger, Fernwärmeversorger, Handwerkskammern und Kreishandwerkerschaften, Schornsteinfeger, Wohnungsbauunternehmen, von den Kommunen beauftragte Ingenieurbüros.

Adressaten der kommunalen Wärmeplanung sind private Gebäudeeigentümer*innen, Wohnungsbaugesellschaften, Institutionelle Gebäudeeigentümer*innen etc. Für viele Bürger*Innen der Metropole Ruhr werden die Ergebnisse eine wichtige Basis für eigene Investitions- und Standortentscheidungen.

Da die lokale Infrastruktur technisch wie akteursbedingt unterschiedlich ist, gehen die Kommunen die Aufgabe teilweise unterschiedlich an. Zur Erledigung der Aufgabe lassen sich aus den Ergebnissen der Umfrage aber folgende Ergebnisse ableiten:

- Die **Koordination der Wärmeplanung** übernimmt in den meisten Fällen die **Klimaschutz-Abteilung**, gefolgt von der **Umwelt-Abteilung** und anschließend der **Abteilung für Bauen/Planen/Stadtentwicklung**.
- In der Regel erfolgt die Wärmeplanung gemeinsam mit dem jeweiligen Energieversorger.
- Jede Kommune benötigt durchschnittlich **eine Vollzeit-Stelle für die Wärmeplanung**
- Die Kommunen rechnen darüber hinaus mit **Kosten** zwischen **75.000 € und 150.000 €** für Dienstleister für ihre Wärmeplanung.
- Das Ergebnis der kommunalen Wärmeplanung ist mit **Entscheidungen** auf kommunaler Ebene zu **Investitionen in die Infrastruktur** (z.B. Fern- oder Nahwärme, Geothermie, Stromnetz) verbunden und bedarf der Beteiligung der Stadt- bzw. Gemeinderäte in der jeweiligen Kommune.

Es handelt sich um **ein dynamisches Themenfeld**, indem sich die konkreten Vorgehensweisen und Bedarfe der Kommunen noch entwickeln werden. Viele Kommunen stehen noch am Anfang des Prozesses bzw. starten mit positivem Förderbescheid. Es ist davon auszugehen, dass sich die Herausforderungen im kommunalen Umfeld dann weiter konkretisieren werden. Dennoch gibt ein Großteil der Kommunen bereits jetzt an, **Unterstützungsbedarf durch den RVR** zu haben. In der Abfrage hatten die Kommunen die Gelegenheit, diesen Unterstützungsbedarf zu konkretisieren.

Das Ergebnis fällt unterschiedlich aus. Genannt wurden u.a.

- Das Bereitstellen von Informationen für das Klimaschutzmanagement (u.a. zu Leitfäden, Handlungsempfehlungen),
- die Erstellung von Kommunikationshilfen / Werbe-Materialien für die Information der Bevölkerung,
- der Zugang zu Best-Practice-Beispielen,
- Raum für Vernetzung / Fachaustausch sowie
- die Übersicht über Aktivitäten anderer Kommunen.

Fast alle Kommunen befürworten die Idee ein „**Austauschformat zwischen ähnlich strukturierten Kommunen**“ in der Region zu etablieren.

Neben der Umfrage wurden auch bilaterale Gespräche geführt. Aus diesen heraus bestärkt sich das Bild, dass das lokale Wissen zu Versorgungsgebieten und Akteuren zentral für den Erfolg der eigenen Wärmeplanung ist und die Kommune in der Koordination dieser Aufgabe gestärkt werden wollen. Die kommunale Wärmeplanung darf allerdings nicht am Stadtgebiet enden, sondern ist mit Blick auf **regionale Potentiale** (insb. hinsichtlich unterschiedlich verteilter Potentiale erneuerbarer Energien) miteinander zu verbinden. Dieser Blick auf Über- bzw. Unterbedarfe der Kommunen, die **Verbindung zur Klimaschutzplanung** der Region sowie die **Verstärkung von Unterstützungsangeboten** anderer Akteure, wie z.B. Energy4Climate oder dem LANUV, sind weitere mögliche Anknüpfungspunkte für den RVR.

Gestaltung einer RVR Unterstützungsleistung

Kommunen darin bestärken, lokale Lösungen zu entwickeln, interkommunal zu vernetzen und die **Ergebnisse regional darstellen**.

Der RVR ist mit der Entwicklung des **Masterplans Klimaneutrale Metropole Ruhr** beauftragt (14/0204-1). Neben dem Einsatz von Netzwerkarbeit und Projektmanagement soll laut Beschluss ein digitales Werkzeug zur Akteursbeteiligung und zur Entwicklung eines wirksamen, sektorübergreifenden Vorgehens in der Metropole Ruhr eingesetzt werden.

Die Finanzierung dieses digitalen Werkzeugs zur Akteursbeteiligung konnte mit Zustellung des Förderbescheids Nationale Klimaschutz Initiative (NKI) am 02.09.2022 für die kommenden Jahre sichergestellt werden. Der Roll-Out der Anwendung in den Verbandskommunen erfolgt z.Zt..

Da dem Sektor Energie bei der Transformation zur Klimaneutralität eine besondere Bedeutung zukommt, sind die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung wesentliche **Hebel in der Klimaschutzplanung** und können im Kontext dieser digitalen Plattform aufbereitet und kommuniziert werden (Reduktion von THG Emissionen durch die Wärmeplanung).

Aus den o. beschriebenen Potentialen und Rückmeldungen der Kommunen zu Unterstützungsbedarfen heraus ergeben sich folgende Themenfelder als erste Grundlage für den RVR:

Moderation interkommunaler Netzwerke und Planungen

Verbindung zur regionalen Klimaschutzplanung: Wärmewende als Teil des Masterplans Metropole Ruhr

Darstellung der Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung hinsichtlich ihrer Auswirkung auf den kommunalen / regionalen Reduktionspfad

Best Practices / Grenzüberschreitende Betrachtung in der Region

Verbindung zu Angeboten anderer Akteure / Verstärkung in der Region

- NRW Energy4Climate
- Kommunalagentur NRW
- LANUV

Das Themenfeld ist dynamisch, mit der Landesgesetzgebung in 2024 und (mit positivem Förderbescheid) weiteren startenden Kommunen werden die hier genannten Themen konkretisiert werden können.

Weiteres Vorgehen

Da der RVR bislang keine eigenen Kompetenzen im Themenfeld aufgebaut hat, sind entsprechende Strukturen zu gestalten. Dabei können sicherlich die bestehenden Netzwerke und Austauschformate im Bereich des Klimaschutzes als erste Basis genutzt werden, um diese sukzessive auszuweiten. So bespielt u.a. das H2-Klimaschutznetzwerk bereits den Klimaschutz und die Wirtschaftsförderung aller 53 Kommunen im Hinblick auf den Energieträger Wasserstoff. Im Projekt Klima Fit vernetzen sich Kommunen und Handwerk mit Blick auf konkrete Angebote für BürgerInnen. Das Thema Transformation der Wärmeversorgung wird hier mit Blick auf energetische Gebäudesanierungen betrachtet.

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom (14/1392) wurde für das Thema (Nr. 4) zwei Handlungsfelder definiert. Im Themenbereich A kann der RVR für Dienstleistungen gegen Entgelt, je nach Bedarf der Kommunen, anbieten. Da sich der hier geschilderte Unterstützungsbedarf nicht auf konkrete Dienstleistungen, sondern vielmehr auf eine koordinative Rolle bezieht, sieht der RVR z.Zt. keine Angebote diesbezüglich vor. Je nach weiterer Entwicklung der Bedarfe der Kommunen kann dies aber berücksichtigt werden.

Für Teil B ist ein „Monitoring regionaler Schnittstellen Kommunaler Wärmeplanung“ vorgesehen. Die hierfür veranschlagten Mittel (Personal und Sachmittel) sollten dafür verwendet werden, insbesondere die Integration der Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung in die digitale Klimaschutzplanung / den digitalen Zwilling der Region zu ermöglichen und den Aufbau eines interkommunalen Austausches zu ermöglichen.

Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle 20100; Kostenträger 0500058;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen	80.000	82.000	85.000	87.000	
Sachaufwendungen	50.000	50.000	50.000	50.000	
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)	130.000	132.000	135.000	137.000	
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen	80.000	82.000	85.000	87.000	
Sachaufwendungen	50.000	50.000	50.000	50.000	
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe	130.000	132.000	135.000	137.000	
Abweichungen ¹	0	0	0	0	

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen: Die oben dargestellten Finanzdaten bilden ausschließlich die über die Verbandsversammlung vom 08.12.2023 beschlossenen Änderungen zum Haushaltsplanentwurf 2024 ab (DS 14/1392: Lfd. Nr. 4 – Teil B).

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Dr. Weritz, Norbert	Höppener, Christoph	Bereich IV Umwelt und Grüne Infrastruktur Frense, Nina	
Akt.zeichen			